

**Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 Aufgaben 1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter Menschen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit behinderter Menschen bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Dies bezieht sich insbesondere auf - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,	§ 1 Aufgaben (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Dies bezieht sich insbesondere auf - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,	Änderung der Formulierung von „behinderte Menschen“ in „Menschen mit Behinderungen“ in der gesamten Geschäftsordnung. Änderung der Formulierung von „Teilnahme“ in „Teilhabe“ am Leben in der Gemeinschaft.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr, - praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft, - Integration behinderter Menschen in Kindergärten und Schulen, Schul- und Kindergartenplanung, - Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen, - Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,	- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr, - praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft, - Inklusion in Kinderbetreuungs-einrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, - Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen, - Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,	Änderung der Formulierung „Integration“ in „Inklusion“ sowie sprachliche Anpassung des Absatzes.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Informationen.	- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.	Ergänzung des Begriffs „Eingliederungshilfe“.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordneten in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen. 2. Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen behinderter Menschen berühren, zu unterrichten und anzuhören. 3. Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen. 4. Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.	Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen. (2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören. (3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen. (4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.	Korrektur der Begrifflichkeiten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
5. Der Behindertenbeirat hat ein Rede-recht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen	(5) Der Behindertenbeirat hat ein Rede-recht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.	
§ 2 Zusammensetzung 1. Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: 1.1 ein Mitglied des Magistrats, 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, 1.2 sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrene Personen. Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.	§ 2 Zusammensetzung (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mit-gliedern zusammen: 1.1 ein Mitglied des Magistrats, 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen, 1.3 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen. Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.	Ergänzung der korrekten Begriff-lichkeiten. Redaktionelle Änderung der ge-schlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gender-sternechens.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
2. Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an: 2.1 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg, 2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für behinderte Menschen vorhalten. Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.	(2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an: 2.1 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, 2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten. Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden. (3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt. Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.	Änderung der Bezeichnung „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg“. Änderung der Formulierung von „Ämter“ in „Fachdienste“ Einfügen der Regelungen zu den Stellvertreter*innen gemäß der gängigen Praxis. Änderung: Für die 16 Mitglieder sollen anstatt der persönlichen Stellvertreter*innen nunmehr sog. Listenvertreter*innen gewählt werden. In der Reihenfolge des Wahlergebnisses werden diese Listenvertreter*innen bei Abwesenheit der regulären Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 3 Wahl 1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt. 2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. 3. Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Behinderten sowie von den in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. 4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. 5. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 6 der Wahlordnung durch eine/-n Nachrücker/-in ersetzt.	§ 3 Wahl (1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt. gestrichen (2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. gestrichen (3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.	Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 mit einer Anpassung der Formulierung bzgl. der Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung. Änderung der Formulierung von Legislaturperiode in Wahlperiode Nunmehr in Abs. 1 n. F. enthalten. Korrektur einer falschen Formulierung: Delegierte, nicht Behindertenvereinigungen wählen den Beirat. Neue Regelung: Nunmehr soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Personen mitwirken/-wählen können, die nicht in den Behindertenvereinigungen organisiert sind. Abs. 4 a. F. ist nunmehr sinngemäß in § 2 Abs. 3 enthalten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	(4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.	Neue Regelung: Verweis auf die durch den Magistrat zu erlassene Wahlordnung des Behindertenbeirats.
§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung 1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Hälfte der Legislaturperiode bestimmt, ebenso der/die Stellvertreter/-in. 2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg. 3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.	§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung (1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter. (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg. gestrichen	Neue Regelungen: Die Amtszeit des*der Vorsitzenden soll auf die gesamte Wahlperiode ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf lediglich die Hälfte der Wahlperiode ist nicht üblich. Des Weiteren soll eine Klarstellung aufgenommen werden, dass der*die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl weiterführt. Dies ist rechtlich schon vor Aufnahme des Satzes wirksam. Nunmehr im eigenständigen § 7 enthalten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 5 Sitzungen Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Verfahrensordnung: 1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.	§ 5 Sitzungen (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet. (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform. (3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihen-	Einfügen eines Vorgehens, das bereits praktiziert wird. § 5 Abs. 2 war bisher in der Verfahrensordnung enthalten. Die Einladungen sollen nunmehr grds. auf elektronischem Wege erfolgen; auf Antrag ist jedoch auch der Erhalt der Einladungen in der bisherigen Form möglich. Durch die veränderte Regelung zu den Stellvertreter*innen erfolgt deren Einladung nunmehr zentral durch die Geschäftsstelle.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	folge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen. (4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.	Die bestehende Regelung zur Fertigung der Protokolle soll in der Geschäftsordnung verankert werden.
Verfahrensordnung Behindertenbeirat 3) Beschlussfassung Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.	§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig. (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird. (3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung	Die inhaltsgleichen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung waren bisher in der Verfahrensordnung des Behindertenbeirats enthalten. Neue Regelung: Das in anderen Gremien bereits praktizierte Umlaufverfahren, das rechtlich schon vorher für den Behindertenbeirat möglich war, soll in die GO aufgenommen werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.	
	§ 7 Verfahrensordnung Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.	Ein neuer Paragraph, der auf die Verfahrensordnung und die diesbezügliche Zuständigkeit verweist, soll eingeführt werden.
§ 6 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft. Marburg, 06. August 1996 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Gerhard Pätzold, Bürgermeister	§ 8 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft. Marburg, den xx.xx.xxxx Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister	Redaktionelle Änderung